



An den
Leiter des Referats III A 3
Dr. Jan Techert
Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

per E-Mail: esrs@bmjv.bund.de

16. Januar 2026
BS

Bewertung der ESRS-Vorschläge der EFRAG

Sehr geehrter Herr Dr. Techert,

vielen Dank für die Gelegenheit, Ihnen einige Aspekte zur Bewertung der ESRS aus der unternehmerischen Praxis zusenden zu dürfen.

Aus der Perspektive von Familienunternehmen würde die vorgeschlagene Vereinfachung der Struktur, insbesondere durch eine zentrale Aufnahme der General Disclosure Requirements (GDRs, vormals MDRs) in den ESRS 2, erfolgreich dazu führen, dass textliche und inhaltliche Doppelungen vermieden werden. Ebenso positiv bewerten Familienunternehmen die vorgeschlagene Klarstellung zum Umgang mit Themen wie Brutto-Netto-Betrachtung sowie die Konkretisierung des "Fair Presentation" und "Decision Usefulness"-Prinzips.

Dennoch bieten die im EFRAG-Vorschlag vorgesehenen Anpassungen aufgrund konzeptioneller Unklarheiten und nach wie vor bestehender übermäßiger Detailtiefe aus Sicht von Familienunternehmen nur geringe Entlastungen beim Berichts- und Umsetzungsaufwand.

Konkrete Einschätzungen aus großen Familienunternehmen:

- Die "anticipated financial effects" sind im finalen Entwurf der EFRAG weiterhin enthalten und führen zu erhöhtem Aufwand für Unternehmen bei gleichzeitiger Ungenauigkeit. Diese zukunftsgerichteten Annahmen sind mit Unsicherheit behaftet, da hierzu keine standardisierten Methoden verfügbar sind.
- **ESRS 1:** Familienunternehmen bemängeln die fehlende Bereitstellung von Skalen für die Bewertung von Wahrscheinlichkeit, Ausmaß und Umfang in der DMA. Dies macht aktuell eine aufwändige individuelle Konzeptionierung bei den Unternehmen erforderlich, bei der die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist.
- **ESRS 2 GDR-A 46:** Die Formulierung "significant" stellt keine klare Definition bzw. Grundlage dar und lässt somit zu viel Raum für Interpretation; entsprechende Rechtsunsicherheit ist die Folge.



- **ESRS E1-2:** Hier fehlt aus Sicht von Familienunternehmen die Möglichkeit, den Umstand angeben zu können, dass bisher keine Klimarisikoanalyse durchgeführt wurde (analog zu E1-1 12); außerdem ein möglicher Verweis auf bzw. eine Harmonisierung mit der Klimarisikoanalyse entsprechend der EU-Taxonomie DNSH Annex A.
- **Der gesamte Datenpunkt S1-13** sollte sich aus Sicht von Familienunternehmen ausschließlich auf eigene Mitarbeiter beschränken. Außerdem sollte im Rahmen von 36(d) die Angabe der arbeitsbedingten Erkrankungen ("work-related illness") gestrichen werden. Dieses Informati-onserfordernis steht Datenschutzregelungen entgegen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie seitens der Bundesregierung darauf hinwirken könnten, dass diese nach wie vor in den ESRS enthaltenen Belastungen nunmehr abgebaut werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Stehfest
Leiter Wirtschaftspolitik

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer Roooo83 registriert.